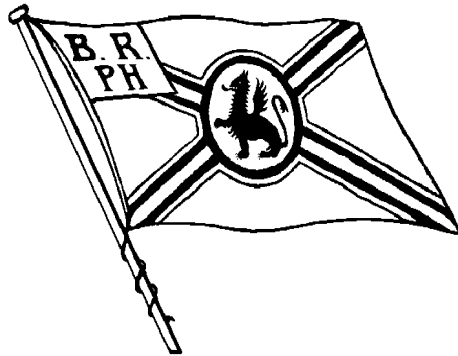


Berliner Ruderclub Phönix e.V.

Gegr. 12. Nov. 1913



Haus- und Ruderordnung

2010

Hausordnung des Berliner Ruderclub „Phönix“ e.V.

1. Allgemeines

- 1.1 Das Hausrecht steht allen Vorstandsmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, dem Hauswart, dem Bootswart und dem Ruderwart oder deren Vertretern zu.
- 1.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit in der Bootshalle, dem Clubraum, den Umkleideräumen und auf dem Grundstück zu halten. Hierzu dienen auch die von jedem Mitglied zu leistenden Arbeitsstunden.
- 1.3 Die Mitglieder, die im Besitz eines Clubschlüssels sind und das Gelände als letzte verlassen, haben dafür Sorge zu tragen, dass die gesamte Vereinsanlage ordnungsgemäß verschlossen ist.
- 1.4 Mitglieder, die als erste bei Schnee und Glätte das Gelände betreten, müssen für die Sicherheit des Zugangsweges sorgen (Schneefegen, Streuen).

2. Bootshalle und Umkleideräume

- 2.1 Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer oder Licht in der Bootshalle, der Werkstatt sowie in den Umkleideräumen sind strengstens verboten.
- 2.2 Lagerung von privaten Gegenständen in der Bootshalle bzw. in den Umkleideräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Hauswart bzw. Bootswart möglich.
- 2.3 Erfolgte Übernachtungen sind auf dem Vordruck an der Pinwand im Garderobenflur einzutragen.
- 2.4 Vor Nutzung der Betten ist auf die vorhandenen Spannbettlaken (Matratzenschoner) ein eigenes Bettlaken aufzuziehen. Bei ungeplanter Übernachtung können Laken aus dem Schrank im Flur benutzt werden, die schnellstmöglich gewaschen zurückzulegen sind.
Nach Benutzung von Nichtmitgliedern (Erhöhung des Übernachtungsgeldes) sind die Laken in den dafür vorgesehenen Wäschekorb zu legen.
- 2.5 Private Ruderbekleidung ist in den Umkleideräumen und in den Schränken aufzubewahren.
- 2.6 Ersatzruderbekleidung befindet sich in dem Damenumkleideraum in den dafür vorgesehenen Kisten und ist nach Gebrauch gereinigt zurückzulegen.

3. Clubhaus

- 3.1 Vor dem endgültigen Verlassen der Clubräume sind alle Thermostate auf ein Minimum zurückzustellen.
- 3.2 Im Clubhaus ist für abgelegte Kleidungsstücke nur die Garderobe zu benutzen. Bälle, auch die für Hunde, gehören in den an der Garderobe vorhandenen Beutel.
- 3.3 Nicht in das Clubhaus gehörende Gegenstände werden vom Hauswart entfernt und an anderer Stelle beschränkte Zeit aufbewahrt.
- 3.4 Jeder hat seine privat mitgebrachten Gegenstände (Handtaschen, Handys etc.) so unterzubringen, dass sich andere nicht dadurch gestört fühlen.

4. Gelände

- 4.1 Das Parken auf dem Bootsvorplatz ist generell untersagt. Es sind nur die gekennzeichneten Parkplätze für Autos, Motorräder und Fahrräder zu benutzen. Ausnahmen hierzu gelten nur bei Anlieferung bzw. Abholung von schweren und sperrigen Gütern. (Essen, Tische, Bänke, etc.)
- 4.2 Für Feiern und Veranstaltungen gibt es gesonderte Ordnungen.

5. Inkrafttreten

Verlesen und angenommen auf der Mitgliederversammlung am 30. 6. 2002

Ruderordnung des Berliner Ruderclub „Phönix“ e.V.

1. Allgemeines Verhalten

- 1.1 Jedes Mitglied hat sich auf dem Wasser und an Land so zu verhalten, dass andere nicht beeinträchtigt werden und dass das Ansehen des Vereins in keiner Hinsicht geschädigt wird.
- 1.2 Bei drohender Gefahr oder Unfällen ist einander Hilfe zu leisten.
- 1.3 Die Boote und das Zubehör sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
- 1.4 Unbeschadet nachfolgender Vorschriften ist die Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung stets zu beachten und einzuhalten.
- 1.5 Ruderer, die keinem anderen Verein angehören, müssen aus versicherungstechnischen Gründen vor dem ersten Rudertraining die „Anmeldung zum Probetraining“ unterschreiben.

2. Benutzung der Boote

- 2.1 Alle aktiven Mitglieder sind befugt, den Bootspark unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zu nutzen. Für unterstützende Mitglieder können Ausnahmen durch die Ruderwarte zugelassen werden.
Die Ausübung des Rudersports erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.2 Die Mitnahme von Kindern und Nichtschwimmern in den Booten ist nur gestattet, wenn sie eine ihrem Körpergewicht angemessene Schwimmweste tragen. Rudernde Nichtschwimmer müssen vor Fahrtantritt die Mannschaft in Kenntnis setzen.
- 2.3 Auf Gewässern außerhalb der Zielbereiche 1-4 (Aushang des LRV) dürfen Ruderfahrten nur in gesteuerten Booten (Fußsteuerung ist nicht ausreichend) durchgeführt werden. Fahrten bei Dunkelheit sind ebenfalls nur in gesteuerten Booten erlaubt, sofern die Boote durch ein der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung genügendes weißes Rundumlicht gekennzeichnet sind. Für die Beleuchtung und deren ausreichende Energieladung hat der Obmann Sorge zu tragen.
- 2.4 Die Benutzung der Boote bei Eisgang und dichtem Nebel ist verboten.
- 2.5 Den Anordnungen der Boots- und Ruderwarte ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2.6 Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden. Die Sperrung kann nur vom Bootswart aufgehoben werden.

3. Obmann, Steuermann

- 3.1 Eine Ruderfahrt darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Mannschaft zum Obmann (Schiffsführer im Sinne der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung) ernannt ist. Dies gilt für alle Fahrten, gleich ob diese vom eigenen oder fremden Bootshaus aus unternommen werden.
- 3.2 Der Obmann muss durch unterstreichen seines Namens im Fahrtenbuch kenntlich gemacht werden.
- 3.3 Der Obmann trägt die Verantwortung für Leib und Leben der Mannschaft und das Boot. Er entscheidet insbesondere in Gefahrensituationen. Seinen Anweisungen ist ohne Widerspruch und sofort Folge zu leisten. Der Obmann hat dabei Bedenken oder Ängste der Mannschaft zu berücksichtigen.
- 3.4 Der Obmann teilt die Mannschaft ein und bestimmt den Steuermann (Rudergänger im Sinne der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung). Die Ablegung einer Prüfung für den Steuermann ist nicht erforderlich. Der Obmann kann zu Ausbildungszwecken einen weniger erfahrenen Ruderer zum Steuermann bestimmen, sofern der Obmann dann im Bug des Bootes sitzt und den Steuermann insbesondere bei den Kommandos, den Manövern und der Kurswahl unterstützt und überwacht.

4. Durchführen von Ruderfahrten

- 4.1 Vor Beginn jeder Ruderfahrt sind Abfahrtszeit, Mannschaft und Ziel ins Fahrtenbuch einzutragen.
- 4.2 Grosse Wasserflächen dürfen nur dann befahren werden, wenn kein Mitglied der Mannschaft Bedenken äußert. Bei aufkommendem Gewitter, Nebel, zu starkem Wellengang oder einbrechender Dunkelheit – sofern keine ordnungsgemäße Beleuchtung mitgeführt wird- ist das Wasser auf dem sichersten Weg schnellstmöglich zu verlassen.
- 4.3 Muss eine Ruderfahrt unterbrochen werden und kann diese nicht fortgesetzt werden, so ist das Boot sachgemäß und sicher zu lagern und der Bootswart oder ein Mitglied des Vorstandes unverzüglich zu informieren.
- 4.4 Im Falle einer Havarie ist bis zum Eintreffen von Hilfe grundsätzlich am Boot zu bleiben. Schwächeren, erschöpften Kameraden und Nichtschwimmern ist Hilfe zu leisten. Nach Rückkehr in das Bootshaus ist unverzüglich
 - a) der Vorstand zu informieren,
 - b) ein Protokoll anzufertigen
 - c) gegebenenfalls eine Schadensmeldung für die Versicherungen auszufüllenDas Protokoll und der Schadensmeldebogen sind von der Mannschaft zu unterschreiben.

- 4.5 Nach Abschluss der Fahrt sind Ankunftszeit, Kilometerleistungen, das tatsächliche Fahrtziel und evtl. Schäden am Bootsmaterial ins Fahrtenbuch einzutragen. Boot und Zubehör sind nach der Fahrt gereinigt in die Bootshalle an ihren angestammten Platz zu stellen.

5. Bootsschäden

- 5.1 Schäden am Bootsmaterial sind ins Fahrtenbuch einzutragen und dem Bootswart unverzüglich zu melden. In jedem Fall bietet die Mannschaft dem Bootswart ihre Unterstützung und Hilfe bei der Reparatur des Bootes an.
- 5.2 Leihboote müssen für die Dauer der Fahrt versichert sein. Die Versicherungsfrage ist vor der Fahrt beim verleihenden Verein zu klären.
- 5.3 Ist ein Schaden durch grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten verursacht, so kann die Mannschaft durch Vorstandsbeschluss für die Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens in voller Höhe oder zu einem Teil herangezogen werden. Die Mannschaft haftet dabei als Gesamtschuldner.

6. Ruderbekleidung

- 6.1 Zu offiziellen Vereinsfahrten, -Vereinsterminen, Stern- und Wanderfahrten sowie Fahrten vom Steg anderer Rudervereine aus – ist die Ausübung des Rudersports nur in der offiziellen Vereinskleidung gestattet.
- 6.2 Bei anderen Ruderfahrten sind alle Mitglieder für die Wahl einer geeigneten Ruderkleidung selbst verantwortlich. Eine Orientierung an den Vereinsfarben ist erwünscht.

7. Verstöße gegen die Ruderordnung

- 7.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Ruderordnung verstoßen, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung und im Wiederholungsfalle oder bei schwerwiegender Störung einen Verweis aussprechen sowie Sportverbot oder ggf. ergänzend ein Hausverbot aussprechen (§6.1 der Satzung).

8. Inkrafttreten

Verlesen und angenommen auf der Mitgliederversammlung am 30. 6. 2002

Neufassung von Absatz 2.3 der Ruderordnung einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.11. 2006

Zusätzlich eingefügt: Absatz 1.5, einstimmig beschlossen auf der JH am 14.3.2010